

Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

21. Oktober 2005

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

7. Juni 2010

Geschäftszeichen:

III 52-1.7.1-1/09

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3315

Geltungsdauer bis:

20. Oktober 2010

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co. KG
Lerchenstraße 9, 80995 München

Zulassungsgegenstand:

**Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 L00**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3315 vom 21. Oktober 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

A Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

"2.1.3 Zwischen der Innen- und der Außenwandung ist werkmäßig eine mindestens 60 mm dicke Dämmstoffschicht fugendicht einzubringen. Die Mineralfaserdämmschalen oder Mineralfaserdämmplatten zur werkmäßigen Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1069 oder Nr. Z-7.1.0004 entsprechen. Die Rohdichte der Mineralfaserdämmschale muss $120 \text{ kg/m}^3 \pm 20 \text{ kg/m}^3$ betragen."

B Die Tabelle im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenwandung	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 1 bis 5
		Übereinstimmungszeichen bzw. CE-Kennzeichnung der keramischen Formteile	bei jeder Lieferung	Z-7.4-3036
2.1.2	Außenwandung	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 1 bis 5
		Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10088-2:1995-08 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.3	Mineralfaserdämmstoff	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1069, Z-7.4.0004
		Abmessungen	einmal täglich	60 mm
2.1.4	Versetzmittel "Rapid fugendicht"	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1695

C Die Verweise auf DIN 18160-1:2001-12 werden durch DIN V 18160-1:2006-01¹ ersetzt.

Kersten

